

RS OGH 1965/8/24 8Ob241/65, 8Ob517/86 (8Ob518/86), 1Ob73/02w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.08.1965

Norm

AußStrG §2 Abs2 Z7 H2

AußStrG §16 BII2b1

AußStrG §165

Rechtssatz

Über die Auslegung des letzten Willens und des Erbübereinkommens kann nicht im außerstreitigen Verfahren entschieden werden. Eine diesbezügliche Entscheidung ist nichtig.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 241/65

Entscheidungstext OGH 24.08.1965 8 Ob 241/65

- 8 Ob 517/86

Entscheidungstext OGH 26.05.1986 8 Ob 517/86

Vgl; Beisatz: Bei Fehlen jeglichen Anhaltspunktes dafür, daß die Absicht des Erblassers auch auf Grund anderer Kriterien, die mit den Mitteln des Außerstreitverfahrens nicht bzw nicht ebenso berücksichtigt werden konnten, erforscht werden sollte, bildet es keinen Nichtigkeitsgrund, wenn die Vorinstanzen keinen Anlaß fanden, "das Problem der Auslegung des erblasserischen Testamente" auf den Rechtsweg zu verweisen, und die Frage nur an Hand der Urkunden selbst lösten. (T1)

- 1 Ob 73/02w

Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 73/02w

Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0006568

Dokumentnummer

JJR_19650824_OGH0002_0080OB00241_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at